

Landkreis
Vorpommern-Greifswald
Die Landrätin
als Untere Wasserbehörde

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 3a Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Wasser- und Bodenverband „Ryck-Ziese“ beabsichtigt im Auftrag der Gemeinde Neuenkirchen die Entrohrung des Grabens 12 (Kohlgraben) in einem zweiten Bauabschnitt innerhalb der Gewässerstationen 04+527 bis 05+117.

Das Vorhaben wird unter dem Namen „Naturnaher Ausbau des Kohlgrabens vom Hotel bis Zulauf Graben 12/011“ geführt.

Die Landrätin des Landkreises Vorpommern Greifswald als zuständige Genehmigungsbehörde hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c, Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Nr. 7 vom 26.02.2010 S. 94) in Verbindung mit Nummer 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, daß von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag auf Genehmigung des Vorhabens in einem förmlichen Verfahren gemäß §§ 67 und 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2585) entscheiden.


Dr. Syrbe
Landrätin des
Landkreises Vorpommern-Greifswald